



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

II. Teil. Grenzen Deutschlands (Art. 27-30)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Anlage.

I. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes, die den Friedensvertrag unterzeichnet haben:

Bereinigte Staaten von Amerika,	Cuba,	Panama,
Belgien,	Ecuador,	Peru,
Bolivien,	Frankreich,	Polen,
Brasilien,	Griechenland,	Portugal,
Britisches Reich,	Guatemala,	Rumänien,
Canada,	Haiti,	der Serbisch-kroatisch- slowenische Staat,
Australien,	Hedschas,	Siam,
Südafrika,	Honduras,	Tschechoslowakei,
Neuseeland,	Italien,	Uruguay.
Indien,	Japan,	
China,	Liberia,	
	Nicaragua,	

Staaten, die zum Beitritt eingeladen sind:

Argentinien,	Norwegen,	Schweiz,
Chile,	Paraguay,	Spanien,
Dänemark,	Persien,	Venezuela.
Kolumbien,	Salvador,	
Niederlande,	Schweden,	

II. Erster Generalsekretär des Völkerbundes: Der ehrenwerte Sir James Eric Drummond, R. C. M. G., C. B.

II. Teil

Grenzen Deutschlands.

Artikel 27.

Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgelegt:

1. Mit Belgien:

Von dem Treffpunkt der drei Grenzen Belgiens, Hollands und Deutschlands in südlicher Richtung:

die Nordostgrenze des ehemaligen Gebietes von Neutral-Moresnet, dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreis Montjoie, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Malmedy bis zum Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg.

2. Mit Luxemburg:

Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu deren Schnittpunkt mit der französischen Grenze vom 18. Juli 1870.

3. Mit Frankreich:

Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz mit dem in Teil III, Abschnitt IV (Saarbecken), in Artikel 48 gemachten Vorbehalten.

4. Mit der Schweiz:

Die gegenwärtige Grenze.

5. Mit Österreich:

Die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zur Tschechoslowakei nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

6. Mit der Tschechoslowakei:

Die Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Oberösterreich bis zu dem Punkt nördlich des ungefähr 8 km östlich von Neustadt liegenden Vorsprungs der alten Provinz Österreichisch-Schlesien.

7. Mit Polen:

Von dem eben bestimmten Punkt und bis zu einem auf dem Gelände zu bestimmenden Punkt ungefähr 2 km östlich von Lorzendorf:

die Grenze so, wie sie gemäß Artikel 88 des gegenwärtigen Vertrages bestimmt wird;

von da nordwärts und bis zu dem Punkt, wo die Verwaltungsgrenze Posen's die Bartsch trifft:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die Polen die Ortschaften: Skorischau, Reichthal, Trembatschau, Kunzendorf, Schleife, Groß-Kosel, Schreibersdorf, Ripplin, Fürstlich-Nieffen, Pawelau, Tscheschen, Konradau, Johannisdorf, Modzenowe, Bogdaj, — Deutschland die Ortschaften: Lorzendorf, Kaulwitz, Glausche, Dalbersdorf, Reesewitz, Stradam, Groß-Wartenberg, Kraschen, Neu-Mittelwalde, Domaflawitz, Wedelsdorf, Tscheschen-Hammer beläuft;

von da nordwestwärts die Verwaltungsgrenze Posen's bis zu dem Punkt, wo sie die Eisenbahn Rawitsch—Herrnstadt trifft;

von da und bis zu dem Punkt, wo die Verwaltungsgrenze Posen's die Straße Reifen—Tschirnau trifft:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Triebusch und Gabel und östlich von Saborwitz läuft;

von da die Verwaltungsgrenze Posen's bis zu dem Punkt ihres Zusammentreffens mit der östlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Fraustadt;

von da nordwestlich bis zu einem zu wählenden Punkt an der Straße zwischen den Orten Unruhstadt und Kopnitz;

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von

- Geyersdorf, Brenno, Fehlen, Altkloster, Klebel, und östlich von Ulbersdorf, Buchwald, Flgen, Weine, Lupitze, Schwenten läuft;
- von da nördlich bis zu dem nördlichsten Punkt des Chlopsees: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, welche der Mittellinie der Seen folgt; jedoch bleiben Stadt und Bahnhof Bentschen (einschließlich des Knotenpunkts der Linien Schwiebus—Bentschen und Züllichau—Bentschen) auf polnischem Gebiet;
- von da nordöstlich bis einem Punkt, wo sich die Grenzen der Kreise Schwerin, Birnbaum und Meseritz treffen: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die östlich von Betsche vorbeiführt;
- von da nördlich die Grenze zwischen Schwerin und Birnbaum, dann östlich die Nordgrenze der Provinz Posen bis zu dem Punkt, wo diese Linie die Neze trifft;
- von da stromaufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit der Rüdow der Verlauf der Neze;
- von da stromaufwärts bis zu einem zu wählenden Punkt ungefähr 6 km südöstlich von Schneidemühl: der Verlauf der Rüdow;
- von da nordöstlich bis zu dem südlichsten Punkt der Wiederberührung mit der Nordgrenze Posens ungefähr 5 km westlich von Stahren: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die in dieser Gegend die Eisenbahn Schneidemühl—Konitz völlig auf deutschem Gebiet läßt;
- von da die Grenze Posens nach Nordosten bis zur Spitze des vorspringenden Winkels, den sie ungefähr 15 km östlich Flatow bildet;
- von da nach Nordosten bis zu dem Punkt, wo die Komionka die Südgrenze des Kreises Konitz ungefähr 3 km nordöstlich Grunau trifft: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die an Polen folgende Ortschaften: Jasdrowo, Gr.=Lutau, Kl.=Lutau, Wittkau, — an Deutschland folgende Ortschaften: Gr.=Buzig, Cziskowo, Battrow, Böck, Grunau überläßt;
- von da nördlich die Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Schlochau bis zu dem Punkt, wo diese Grenze die Brahe trifft;
- von da bis zu einem Punkt der pommerschen Grenze ungefähr 15 km östlich Rummelsburg: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die folgende Ortschaften: Konarzin, Kelpin, Adl.=Briesen an Polen, — fol-

gende Ortschaften: Sampohl, Neuguth, Steinfort, Gr.-Peterkau an Deutschland überläßt;
 von da östlich die pommerische Grenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Schlochau;
 von da nach Norden die Grenze zwischen Pommern und Westpreußen bis zu dem Punkt an der Rheda (ungefähr 3 km nordwestlich von Gohra), wo diese einen von Nordwesten kommenden Nebenfluß aufnimmt;
 von da und bis zu der Krümmung der Piasnitz, ungefähr 1½ km nordwestlich Warschau;
 eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie;
 von da den Lauf der Piasnitz stromabwärts, dann die Mittellinie des Zarnowitzsees und endlich die westpreußische Grenze bis zur Ostsee.

8. mit Dänemark:

Die Grenze, so wie sie durch die Festsetzungen in Teil III, Abschnitt XII (Schleswig), Artikel 109 und 110 geregelt wird.

Artikel 28.

Die Grenzen Ostpreußens werden mit den in Teil III, Abschnitt IX (Ostpreußen), gemachten Vorbehalten wie folgt festgelegt:

Von einem Punkt an der Küste der Ostsee ungefähr 1½ km nördlich der Kirche von Pröbbernau und in einer Richtung von 159 Grad (von Nord nach Ost gerechnet):

eine noch im Gelände zu bestimmende Linie von ungefähr 2 km;
 von dort in gerader Linie auf das Leuchtfeuer in der Biegung der Fahrinne nach Elbing in ungefährer Breite von 54° 19½' nördlicher Breite und 19° 26' östlicher Länge von Greenwich;
 von da bis zur östlichen Mündung der Rogat in einer ungefähren Richtung von 209° (von Nord nach Ost gerechnet);

von da die Rogat aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt;

von da stromaufwärts in der Hauptfahrinne der Weichsel, dann die Südgrenze des Kreises Marienwerder, dann die des Kreises Rosenberg nach Osten bis zu deren Treffpunkt mit der alten Grenze von Ostpreußen;

von da die alte Grenze zwischen West- und Ostpreußen, dann die Grenze zwischen den Kreisen Osterode und Meidenburg, dann den Lauf des Flusses Skottau stromabwärts, dann stromaufwärts dem Lauf der Meide entlang bis zu einem Punkt, der ungefähr 5 km westlich von Bialutten der alten russischen Grenze am nächsten liegt;

dann in östlicher Richtung bis zu einem Punkt unmittelbar südlich der Kreuzung der Straße Neidenburg—Mława mit der alten russischen Grenze:

eine noch im Gelände zu bestimmende Linie nördlich von Bialutten;

dann längs der alten russischen Grenze bis östlich Schmalenningken, dann die Hauptfahrrinne der Memel stromabwärts, dann den Skierwieth-Arm des Deltas bis zum Kurischen Haff;

dann in gerader Richtung bis zu dem Punkt, wo das östliche Ufer der Kurischen Nehrung auf die Verwaltungsgrenze, ungefähr 4 km südwestlich von Nidden, trifft;

dann die Verwaltungsgrenze bis zum westlichen Ufer der Kurischen Nehrung.

Artikel 29.

Die beschriebenen Grenzen sind in Rot auf einer Karte im Maßstabe von 1 : 1 000 000 eingezeichnet, welche dem gegenwärtigen Vertrag unter Nr. 1 beigelegt ist.

Im Falle von Unterschieden zwischen dem Vertragstext und dieser oder irgendeiner anderen als Anlage beigelegten Karte ist der Text maßgebend.

Artikel 30.

Wenn Grenzen durch einen Wasserlauf bezeichnet sind, so haben die Bezeichnungen „Wasserlauf“ oder „Fahrrinne“ in den Beschreibungen des vorliegenden Vertrages folgende Bedeutung: bei nichtschiffbaren Flüssen die mittlere Linie des Wasserlaufes oder seines Hauptarmes, bei schiffbaren Flüssen die mittlere Linie der Hauptschiffahrtsrinne. In jedem Falle ist es Sache der durch den vorliegenden Vertrag vorgesehenen Grenzregulierungskommissionen, festzusetzen, ob die Grenze den etwaigen Veränderungen des Wasserlaufes oder der Schiffahrtsrinne folgen soll, oder ob sie endgültig durch die Bezeichnung „Wasserlauf“ oder „Fahrrinne“ beim Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages bestimmt wird.

III. Teil.

Politische Bestimmungen über Europa.

Erster Abschnitt. Belgien.

Artikel 31.

Deutschland erkennt an, daß die Verträge vom 19. April 1839, die die Rechtslage Belgiens vor dem Kriege bestimmten, den gegenwärtigen